

Satzung der Gemeinde Grünheide (Mark) zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) in ihrer Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungs-, Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet der Gemeinde Grünheide (Mark).

(2) Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Bestandes an Bäumen, insbesondere auf Grund:

- der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften
- seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten
- der Minderung schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Lärm), sowie die Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas
- Erhalt des Waldcharakters und Vermeidung von Kahlschlägen

(3) Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdungen zu bewahren.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützte Landschaftsbestandteile sind:

- a) Kiefern und Fichten mit einem Stammumfang von mehr als 90 Zentimetern,
- b) Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 Zentimetern,
- c) mehrstämmige Bäume, wenn ein Stamm einen Stammumfang von mehr als 50 Zentimetern hat,
- d) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie gemäß § 7 dieser Satzung oder als Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 15 oder 16 des Bundesnaturschutzgesetzes gepflanzt wurden,
- e) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen z. B. aus Bebauungsplänen, Grünordnungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen, zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen,
- f) Bäume, Sträucher und Hecken die aufgrund älterer gesetzlicher Festlegungen als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen angepflanzt worden sind,

(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 Zentimeter über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Obstbäume (Nieder- oder Halbstamm)
- b) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
- c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

- a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

- b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich (Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m) von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- d) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Abwässern oder Baumaterialien
- e) das Ausbringen von Herbiziden,
- f) das Anbringen von Anschlägen, Plakaten u. ä.,
- g) unterhalb 3 Meter Entfernung zum Rand des Kronenansatzes eines Baumes offenes Feuer zu entfachen oder zu unterhalten.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b) die Behandlung von Wunden,
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(4) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Grünheide (Mark) unverzüglich anzuzeigen. Die gefälltten, geschützten Landschaftsbestandteile oder die entfernten Teile dieser, sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt und angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

§ 5 Genehmigung

(1) Eine nach § 3 Abs. 1 verbotene Handlung bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Anträge sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung ist nach Absatz 1 zu erteilen, wenn das Verbot

- a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- b) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- c) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- f) der geschützte Landschaftsbestandteil im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss; hierbei kann von Ersatzpflanzungen abgesehen werden.

(3) Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden geschützten Landschaftsbestandteil verlangen.

(4) Die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Art, Stammumfang gemäß § 2 Absatz 3 und Kronendurchmesser unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Gemeinde als zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 an die Gemeinde zu richten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

(1) Mit der Genehmigung nach § 5 soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz gebietsheimische Bäume oder Sträucher (Gehölze) in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.

(2) Befinden sich am zu fällenden Baum potentielle Nistplätze, so sind diese durch Anbringung von geeigneten Nisthilfen als Höhle und/oder Halbschale auszugleichen.

(3) Der Ersatz ermittelt sich nach dem in 130 cm Höhe über dem Erdboden gemessenen Stammumfang des zu entfernenden geschützten Landschaftsbestandteiles.

Stammumfang in cm	Anzahl Baum	Anzahl Obstbaum	Sträucher
< 80	1	2	10
bis 140	2	4	20
bis 200	3	6	30
bis 260	4	8	40
bis 320	5	10	50
Jede weitere angefangene 60 cm	+ 1	+2	+ 10

(4) Mängel oder Schäden an den zu beseitigenden Bäumen sind zu berücksichtigen, sofern diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

(5) Die Ersatzpflanzung soll in folgender Qualität erfolgen:

- a) Baum - Mindeststammumfang von 8 bis 10 cm Hochstamm, zweimal verpflanzt mit Ballen,
- b) Obstbaum - Mindeststammumfang von 7 bis 8 cm Hochstamm, zweimal verpflanzt mit Ballen,
- c) Strauch - 80 bis 100 cm Höhe, zweimal verpflanzt.

(6) Pro angefangener 100 m² nicht versiegelter Fläche sollen ein Baum oder zwei Obstbäume oder 10 Sträucher als Hecke gepflanzt werden.

(7) Als gebietsheimische Laubbäume und Sträucher gelten die in der Anlage „Pflanzliste Bäume und Sträucher“ aufgeführten Gehölze.

(8) Ausführungen der Heckenpflanzungen (Breite und Höhe) können gemäß §6 Absatz 4 durch Nebenbestimmungen geregelt werden.

(9) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb der Befristung der Genehmigung gemäß § 5 gestatteten Maßnahmen durchzuführen und der Gemeinde innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung schriftlich mit Nachweis der Gehölze, deren Pflanzqualität und des Standortes im Bestands- bzw. Lageplan anzuzeigen.

(10) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verbotene Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

(11) Die Verpflichtung nach Absatz 1 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

(12) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

§ 8 Ausgleich- und Ersatzzahlung

(1) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag in Höhe von 350,00 Euro festgesetzt, der sich aus den Kosten für den Ankauf, das Pflanzen mittels Dreibock und die dreijährige Anwuchspflege eines Baumes zu ortsüblichen Preisen zusammensetzt.

(2) Überschreitet die Ausgleich- und Ersatzmaßnahme die Maßgabe aus § 7 Absatz 6, wird die entsprechende Ersatzzahlung festgesetzt.

(3) Die Ausgleichszahlung ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides fällig.

(4) Der nach § 8 Absatz 1 zu entrichtende Geldbetrag ist an die Gemeinde zu leisten. Er ist zweckgebunden für die vorwiegende Pflanzung und Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung, zu verwenden. Der Geldbetrag kann aus landschaftsgestalterischen Gründen auch für Pflanzung von Einzelgehölzen und Hecken verwendet werden. Die Ausgleichszahlungen dürfen auch für Maßnahmen zur unmittelbaren Vorbereitung von Ersatzpflanzungen verwendet werden. Dazu gehören Grundstückserwerb (außer Baugrundstücke), Pflanzungen, Pflanzplanungen und im Ausnahmefall Naturschutzmaßnahmen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 4 des Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,

b) der Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt,

c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält,

d) der Auflage einer Ausgleichs- und Ersatzpflanzung gemäß § 7, einer Ausgleichs- und Ersatzzahlung gemäß § 8 oder einer Nebenbestimmung einer Genehmigung gemäß § 5 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt,

e) die in § 7 Abs. (8) vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer a bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorabsprache Grundstücke zu betreten und erforderliche Untersuchungen des Baumbestandes durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

§ 11 Überleitungsregelung

Vor dem 01.06.2020 gestellte Anträge auf Genehmigung gemäß § 5 sind in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung zu Ende zu führen.

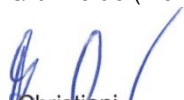
§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15.06.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grünheide (Mark) zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) vom 23.02.2012 außer Kraft.

Beschluss Nr. 05/01/20

Grünheide (Mark), 28.02.2020


Christiani
Bürgermeister



Pflanzliste Bäume und Sträucher zur Satzung der Gemeinde Grünheide (Mark) zum Schutz von Bäumen

Bäume

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn	Populus tremula	Zitter-Pappel
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Pyrus pyraister	Wildbirne
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Quercus petraea	Stiel-Eiche
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Quercus robur	Trauben-Eiche
Betula pendula	Sand-Birke	Salix alba	Silber-Weide
Betula pubescens	Moor-Birke	Sorbus aucuparia	Eberesche
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus torminalis	Elsbeere
Corylus avellana	Haselnuss	Tilia cordata	Winter-Linde
Fagus sylvatica	Rot-Buche	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Frangula alnus	Faulbaum	Ulmus glabra	Berg-Ulme
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Malus sylvestris	Wild-Apfel	Ulmus minor	Feld-Ulme
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	Ulmus x hollandica	Bastard-Ulme
Populus nigra	Schwarz-Pappel		

Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Berberis vulgaris	Berberitze	Rosa canina	Hunds-Rose
Carpinus betulus	Hainbuche	Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Corylus avellana	Haselnuss	Rubus fruticosus	Wild-Brombeere
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	Rubus idaeus	Wild-Himbeere
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Salix aurita	Ohr-Weide
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Salix caprea	Sal-Weide
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Taxus baccata	Eibe
Prunus padus	Traubenkirsche	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe		